



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 4. Februar 2012

Nr. 5

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Hagener Umweltservice- und Investitionsgesellschaft mbH, Fuhrparkstr. 14-20, 58089 Hagen, vom 20. 12. 2011 auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Müllverbrennungsanlage Hagen am Standort Am Pfannenofen 39, 58097 Hagen, durch Errichtung und Betrieb einer Dampfturbine mit einer elektrischen Leistung von ca. 3,8 MW S. 37 – Antrag der Firma Hoesch Hohenlimburg GmbH, Oeger Straße 120, 58119 Hagen vom 7. 11. 2011, auf Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Warmwalzen von Stahl (Mittelbandstraße) gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 38 – Verlust- und Un-

gültigkeitserklärung eines Dienstaussweises S. 39 – 6. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Breckerfeld S. 39

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises S. 39 – Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 39 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 40 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 40 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 41 – Beschluss der Sparkasse Soest S. 41 – Aufgebote der Sparkasse Witten S. 41

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 41

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

- 93. Antrag der Hagener Umweltservice- und Investitionsgesellschaft mbH, Fuhrparkstr. 14-20, 58089 Hagen, vom 20. 12. 2011 auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Müllverbrennungsanlage Hagen am Standort Am Pfannenofen 39, 58097 Hagen, durch Errichtung und Betrieb einer Dampfturbine mit einer elektrischen Leistung von ca. 3,8 MW**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 4. 2. 2012
Az.: 53-Do-0144/11/0801A1-Ru

Bekanntmachung

Die Hagener Umweltservice- und Investitionsgesellschaft mbH, Fuhrparkstr. 14-20, 58089 Hagen, beantragt die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Im-

missionsschutzgesetz – BImSchG) für die wesentliche Änderung der Müllverbrennungsanlage Hagen auf dem Grundstück in 58097 Hagen, Am Pfannenofen 39, Gemarkung Eckesey, Flur 5, Flurstück 382 und Gemarkung Boele, Flur 14, Flurstücke 329 und 330.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständig.

Das gemäß dem BImSchG i. V. m. Nr. 8.1 Buchstabe a) Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genehmigungsbedürftige Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Dampfturbine mit einer elektrischen Leistung von ca. 3,8 MW. Es umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Zuordnung der Flurstücke 329 und 330 der Gemarkung Boele, Flur 14, zum Betriebsgelände der Müllverbrennungsanlage.
- Errichtung und Betrieb eines Turbosatzes, bestehend aus Turbine, Generator und Nebenaggregaten in einem Maschinenhaus mit Anbau (Außenabmessungen: Breite 20,7 m, Länge 22,2 m, Höhe über Baunull 16,05 m). Das Maschinenhaus soll auf den Flurstücken 329 und 330 neben der Waage in einer Flucht mit der vorhandenen erweiterten Rauchgasreinigung errichtet werden.

- Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Luftkondensationsanlage (LuKo) mit seinen erforderlichen Nebeneinrichtungen (Außenabmessungen: Breite 11,4 m, Länge 22,7 m, Höhe über Baunull 15,5 m). Die LuKo dient zur Kondensation des Abdampfes aus der Dampfturbine und wird hinter dem neuen Maschinenhaus errichtet.
- Errichtung einer Rohrbrücke oberhalb der bestehenden Waage zur Aufnahme von Versorgungsleitungen, insbes. der Frischdampfzuleitung und der Kondensatrückführung.

Mit der neuen Dampfturbine lässt sich zukünftig überschüssiger Dampf zur Energieerzeugung nutzen.

Die Anlage soll im April 2013 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen

vom **13. 2. 2012** bis einschließlich **12. 3. 2012**

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Dezernat 53, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Zimmer 622 und
- bei der Stadtverwaltung Hagen, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, Zimmer C 1017 (Verwaltungshochhaus - 10. Etage)

aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Terminvereinbarungen sind möglich

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, unter Telefon-Nr. 02931/825484 und
- bei der Stadtverwaltung Hagen unter Telefon-Nr. 02331/2072121.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **13. 2. 2012 bis einschließlich 26. 3. 2012** schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden. Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Wenn der Erörterungstermin durchgeführt wird, findet er

**am 25. 4. 2012, 10.00 Uhr,
im ARCADEON/HWW Seminar- und
Tagungsbetrieb GmbH,
Lennestr. 91, 58093 Hagen,**

statt. Sofern die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden kann, kann sie am 26. 4. 2012 am genannten Ort beginnend um 9.00 Uhr fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Antragsteller und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Müllverbrennungsanlage Hagen gehört auch zu den unter Nr. 8.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Vorhaben.

Für die Änderung von Vorhaben, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, ist gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 UVPG durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Runde

(616)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 37

**94. Antrag der Firma
Hoesch Hohenlimburg GmbH,
Oeger Straße 120, 58119 Hagen
vom 7. 11. 2011, auf Erteilung einer
Genehmigung für die wesentliche Änderung
einer Anlage zum Warmwalzen von Stahl
(Mittelbandstraße) gemäß § 16 Bundes-
Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 20. 1. 2012
53-Do-0129/11/0306.1

Die o. g. Firma beantragt die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer vorhandenen Anlage zum Warmwalzen von Stahl (Mittelbandstraße) gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) am o. g. Standort (Oeger Straße 120, 58119 Hagen), Gemarkung Hohenlimburg, Flur 20, Flurstück 224.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 3.6 Spalte 1 des Anhangs Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zum Warmwalzen von Stahl mit einer Leistung von 20 Tonnen und mehr je Stunde.

Im Detail umfasst die Änderung folgende Anlagenbereiche und Änderungen:

Der Betrieb der Anlage soll von 18 auf 21 Schichten pro Woche ausgeweitet werden. Mit diesem Antrag sind weder technische Änderungen noch eine Erhöhung der Kapazität verbunden.

Die Anlage zum Warmwalzen von Stahl gehört zu den unter Nummer 3.6 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Anlagen „Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Warmwalzen von Stahl“.

Aufgrund der in Spalte 2 enthaltenen Kennung „A“ ist für das Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 1 UVPG anhand der Kriterien der Anlage 2 des UVPG erforderlich, ob die beabsichtigte Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben im Bereich des o. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Arzt

(218) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 38

95. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bezirksregierung Arnsberg Arnsbeg, 24. 1. 2012
11.RBe/Herter

Der Dienstausweis der Regierungsbeschäftigten Renate Herter mit der Nummer 2679 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

(39) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 39

96. 6. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Breckerfeld

Der Zweckverband Gewerbegebiet Breckerfeld hat in der Zweckverbandsversammlung am 15. 12. 2011 folgende

6. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Breckerfeld vom 9. 5. 1990 in der Fassung der 5. Änderung vom 18. 3. 2010

beschlossen:

Artikel I

In § 15 entfallen die Worte „und im Ortsteil Waldbauer (Zurstraße), Dorfplatz“

Artikel II

Die 6. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Breckerfeld tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung in Kraft.

Breckerfeld, den 16. Dezember 2011

gez. Dahlhaus

Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

Vorstehende 6. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Breckerfeld – wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 19. Januar 2012

31.1.6 -06

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Normann L. S.

(108) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 39

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

97. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises

Der Landrat des Schwelm, 18. 1. 2012
Ennepe-Ruhr-Kreises
als Kreispolizeibehörde
– ZA 2.1-58.02.09 –

Der Polizeidienstausweis Nr. 0547260 des Jörg Keinhorst, ausgestellt am 22. 2. 2005 vom Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

gez. Wacker

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 39

98. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes wird die unten näher bezeichnete Sparurkunde gemäß § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Kontonummer: 34 741 140

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Antragssteller haben den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Das Aufgebot ist durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentli-

chung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunde sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 20. 1. 2012

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(100) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 39

99. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 346 433 063 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 346 433 063 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 4. 5. 2012, 10.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

R 10/12

Bochum, 19. 1. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(87) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 40

100. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. 302 535 372 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 302 535 372 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 4. 5. 2012, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

P 8/12

Bochum, 19. 1. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(87) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 40

101. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. 302 535 299 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 302 535 299 wird hier-

mit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 4. 5. 2012, 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

K 9/12

Bochum, 19. 1. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(86) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 40

102. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar7J) Nr. 310 155 908 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 310 155 908 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 4. 5. 2012, 10.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

Sch 11/12

Bochum, 19. 1. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(87) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 40

103. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. 342 191 038 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 342 191 038 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 4. 5. 2012, 11.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

B 12/12

Bochum, 19. 1. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(87) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 40

104. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 6. 10. 2011 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. 317 006 062 ist bis zum Ablauf
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 317 006 062 wird für kraftlos erklärt.

G 76/11

Bochum, 23. 1. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 40

105. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 510 194 099 ist am 17. 10. 2011 aufgeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 17. 1. 2012

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 41

106. Beschluss der Sparkasse Soest

Das von der Sparkasse Soest ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 302 541 115 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Soest, 24. 1. 2012

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(41) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 41

107. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 308 521 574, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden,

da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 19. 1. 2012

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Maasche i. A. gez. Imming

(69) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 41

108. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 311 015 036, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 23. 1. 2012

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Maasche i. A. gez. Imming

(69) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 41

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Werksarztzentrum Arnsberg/Sundern“ wird hiermit aufgelöst.

Etwaige Forderungen sind an die Liquidatoren

- Alexander Koch, Eisenbahnstraße 2, 58739 Wickede
 - Joachim Müller, Birkenweg 52, 59846 Sundern
 - Gerhard Kirss, Himmelpfortener Weg 25, 59823 Arnsberg
 - Klaus Bänsch, Goethestraße 28, 59759 Arnsberg
- zu richten. (46)



Helpen Sie mit, Kindern eine Zukunftschance zu geben!

Konto 500 500 500
Postbank Köln
BLZ 370 100 50

Im Verbund der
Diakonie 
Mitglied der
actalliance

**Brot
für die Welt**

www.brot-fuer-die-welt.de

Foto: Florian Kopp

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**